

Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 18. Januar 2006 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten vom 20. Januar 1999 (W., F. u. K. 1999, Seite 58 ff), zuletzt geändert am 29. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 40, Seite 245, vom 16. August 2005), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 31. Januar 2006 erteilt.

Artikel 1

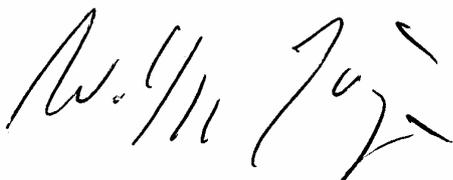
1. § 10 Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die wesentlichen Gegenstände sowie Beginn und Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem bzw. der Prüfer/in und von dem bzw. der Beisitzer/in zu unterzeichnen ist.“
2. § 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die wesentlichen Gegenstände sowie Beginn und Ende der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.“
3. § 12 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die wesentlichen Gegenstände sowie Beginn und Ende der einzelnen Fachprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem bzw. der jeweiligen Prüfer/in und von dem bzw. der jeweiligen Beisitzer/in zu unterzeichnen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Freiburg, den 8. Februar 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor